

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Aero-Dienst GmbH für Executive-Transporte

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (nachfolgend „ABB“) finden auf alle zwischen der Aero-Dienst GmbH (nachfolgend „ADN“) und dem Kunden vereinbarten Beförderungsleistungen Anwendung. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ADN ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss und Bezahlung

Auf Anfrage des Kunden erstellt ADN ein Angebot. Die Annahme des Angebots durch den Kunden kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Mit der Annahme kommt der Beförderungsvertrag zustande. Der Flugpreis muss, insofern keine anderweitigen Absprachen existieren, 7 Tage vor Abflug auf dem Konto von ADN gutgeschrieben sein.

3. Leistungen

3.1 Für ADN sind die im Beförderungsvertrag, Flugplan oder andernorts angegebenen Verkehrszeiten verbindlich. Für Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebes haftet ADN nur für eigenes Verschulden nach Maßgabe von § 8. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Fluggäste zu der bestimmten Abflugzeit frühzeitig genug zu ihrer Abfertigung zum Flug eintreffen. Für verspätetes Eintreffen der Fluggäste haftet ADN nicht.

3.2 ADN bleibt es unbenommen bei Nichtverfügbarkeit des angebotenen Luftfahrzeuges ein mindestens gleichwertiges Luftfahrzeug der eigenen Flotte, bei Nichtverfügbarkeit durch höhere Gewalt auch ein anderes Luftfahrzeug der eigenen Flotte zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Luftfahrzeug der eigenen Flotte zur Verfügung stehen, wird ADN versuchen, einen Ersatz zu stellen.

3.3 Im Charterpreis sind folgende Kosten inkludiert: Besatzung, Crewübernachtung, Lande-/ Handlinggebühren, Flugsicherungsgebühren, Business Class Catering, Getränke als Open Bar, Passagierentgelte und Luftsicherheitsgebühren.

3.4 Kosten und Gebühren für Upgrade-Catering, Verlängerung von Flughafenöffnungszeiten, Einholung von zusätzlichen Verkehrsrechten und Sonderleistungen (z.B. Nutzung Satelliten-Telefon/-Internet, VIP-Betreuung/-Terminals) sowie evtl. Flugzeugenteisung am Boden sind im Charterpreis nicht enthalten und werden je nach Aufwand gesondert berechnet.

3.5 Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson bedarf der vorherigen Vereinbarung mit ADN.

3.6 ADN darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern, wenn

- a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist,
- b) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften der Staaten notwendig sind, von denen abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden,
- c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass er besonderer Unterstützung durch ADN bedarf, die der Flugzeugführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann, er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann, er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

4. Gepäck

4.1 Jeder Fluggast ist berechtigt, wenn nicht anders vereinbart, bis max. 20 kg Gepäck mit sich zu führen.

4.2 Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- a) Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solcher Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt).
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten, von denen aus abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden, verboten ist.
- c) Gegenstände, die nach Ansicht des Flugzeugführers wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.
- d) Lebende Tiere, Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere werden nach vorheriger Anmeldung angenommen.

4.3 Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriff- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt ADN anzuzeigen. ADN lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte und Sicherheitspersonal, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben die Waffe vor dem Flug dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.

5. Verwaltungsformalitäten

5.1 Der Fluggast des Kunden muss alle Vorschriften der Staaten befolgen, von denen ausgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden. Das Gleiche gilt für alle diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen von ADN. ADN haftet nicht für Folgen, die einem Fluggast aus Unterlassung, sich

die notwendigen Papiere zu beschaffen oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen, entstehen.

5.2 Der Fluggast muss die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. ADN hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. ADN haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass ein Fluggast des Kunden diese Bestimmungen nicht befolgt hat.

5.3 Vorbehaltlich anderer Vorschriften ist der Kunde verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls ADN auf Anordnung einer Behörde den Fluggast an einen anderen Ort verbringen muss, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wurde. ADN kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Kunden an ADN gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder die im Besitz von ADN befindlichen Mittel des Kunden verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Betrag wird von ADN nicht erstattet.

5.4 Falls ADN gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast des Kunden die für die Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die kraft dieser Vorschriften erforderlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von ADN diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge zu erstatten.

5.5 Auf Verlangen hat jeder Fluggast der Durchsicht seines aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte beizuwohnen. ADN haftet nicht für durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstandene Schäden.

5.6 ADN haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht war, dass die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er diese deshalb verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ADN.

5.7 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Fluggäste sich an die Vorschriften der ABB halten.

6. Höhere Gewalt

6.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, durch das die jeweilige Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auch auf Seiten von vorgeschalteten Vertragspartnern des Kunden, wie bspw. Vorlieferanten, gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der betreffende Vertragspartner seinerseits durch ein Ereignis gem. Ziffer 6.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

6.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

6.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist ADN, sofern die höhere Gewalt ihr die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, berechtigt, von den betroffenen Leistungsvereinbarungen (bspw. Bestellungen) zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber den ADN vom Vertrag zurücktreten. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

7. Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf den Fluggast des Kunden oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen zu bezahlen, soweit diese nicht im Flugpreis enthalten sind.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Antritt des Fluges vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung in den Geschäftsräumen von ADN. Die Erklärung muss schriftlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten dort eingehen.

8.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Kunden steht ADN ein pauschalierter Anspruch von Rücktritts- bzw. Stornogebühren zu, die wie folgt vom Hundertsten des Charterpreises berechnet werden:

| | | |
|-----------------|----------------------------|-------|
| von der Buchung | bis 4 Wochen vor Abflug: | 10 % |
| 4 Wochen | bis 2 Wochen vor Abflug: | 25 % |
| 2 Wochen | bis 1 Woche vor Abflug: | 40 % |
| 1 Woche | bis 2 Tage vor Abflug: | 60 % |
| | bis 24 Stunden vor Abflug: | 80 % |
| | danach: | 100 % |

Dem Kunden wird der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die oben genannten Pauschalen eingetreten ist, ausdrücklich gestattet.

9. Haftung

9.1 Auf Ersatz von Schäden infolge Pflichtverletzung von ADN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet ADN nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen – beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung

von Leben, Körper und Gesundheit sowie einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ADN und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und sonstige mittelbare Schäden / Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.2 Abweichend von 9.1 haftet ADN nicht für die Streichung oder Verspätung von Flügen, soweit ADN derartige Vorfälle nicht direkt durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens soweit anwendbar. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie Umständen, die ADN nicht zu vertreten hat, wie Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, behördliche Anordnungen (z.B. Lande- oder Überflugrechte) oder Auflagen, Embargos, Blockaden, Streik, Aussperrung, Krieg (auch unerklärter) oder kriegsähnliche Vorfälle, innere Unruhen, Naturkatastrophen, witterungsbedingte Gründe sowie Sicherheitsrisiken. ADN haftet ebenfalls nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie für an Bord zurückgelassene Gegenstände des Fluggastes.

9.3 Für am Flugzeug oder in der Kabine durch Fluggäste verursachte Schäden haftet der Kunde unbegrenzt. Gleiches gilt für durch den Kunden eingesetztes zusätzliches Flug- oder Sicherheitspersonal. Die Haftung des Kunden gilt unabhängig von einer Haftungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Fluggast bzw. eingesetztem Flug- oder Sicherheitspersonal.

10. Geheimhaltung

10.1. Jede Vertragspartei (nachfolgend „Empfänger“) ist verpflichtet, alle Informationen,

- a) die seitens der anderen Vertragspartei (nachfolgend „offenlegende Vertragspartei“) ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden, oder
- b) die zu den nach § 23 GeschGehG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how, oder
- c) die durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind [z.B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69 a Abs. 1 UrhG)], oder
- d) die unter das Bankgeheimnis oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis geschützten Informationen sind, oder
- e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des ADN aus der Natur der Information ergibt,

und die dem Empfänger durch die Geschäftsbeziehungen mit der offenlegenden Vertragspartei bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Verträgen, als Geschäftsgeheimnis (i.S.v. § 23 GeschGehG) bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsbeendigung.

10.2. Der Empfänger ist weiter verpflichtet, ihm bekannt gewordene Informationen ausschließlich für Zwecke der Auftrags- bzw. Vertragserfüllung zu verwenden und sie ausschließlich jenen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, die über die Informationen zwingend für die Zwecke des Vertrages verfügen müssen.

10.3. Der Empfänger hat die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern, die Zugang zu den Informationen haben, aufzuerlegen und für die Einhaltung deren Verpflichtung Sorge zu tragen.

10.4. Sobald der Empfänger von der offenlegenden Vertragspartei dazu aufgefordert wird, wird er - nach Wahl der offenlegenden Vertragspartei - sämtliche Informationen, die er in welcher Form auch immer (digital oder analog) im Rahmen der Zusammenarbeit von der offenlegenden Vertragspartei oder von der offenlegenden Vertragspartei beauftragten Dritten erhalten hat, oder die er schriftlich oder sonst wie festgehalten oder gespeichert hat und die der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß 10.1 unterliegen, vernichten und die Vernichtung auf Wunsch der offenlegenden Vertragspartei schriftlich bestätigen oder diese an die offenlegende Vertragspartei übergeben. Entsprechendes gilt für sämtliche Kopien, in welcher Form auch immer. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund wird ausgeschlossen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Empfängers bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Austausch von IT-Systemkomponenten, die so zu bearbeiten sind, dass die auf ihnen noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit der offenlegenden Vertragspartei vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom Empfänger gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unter Aufsicht zu zerstören.

10.5. Der Kunde stimmt zu, dass seine mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Informationen innerhalb des ADN und der der ADAC SE sowie deren nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Tochtergesellschaften ausgetauscht werden dürfen.

10.6. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen,

- a) die vom Empfänger von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat,
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden, ohne, dass dies auf einer Pflichtverletzung des Kunden beruht,
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Empfänger die offenlegende Vertragspartei vorab unterrichten, um ihr Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. In jedem Falle wird der Empfänger die offenlegende Partei nachträglich unterrichten.

Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen muss der Empfänger führen.

11. Compliance

11.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

11.2 Jede Vertragspartei wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 11 enthaltenen, den jeweiligen Vertragspartner treffenden Verpflichtungen durch von ihr für die Durchführung des Vertrages beauftragten Dritten sicherzustellen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. ADN ist auch berechtigt, Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Kunden allgemein zuständig ist.

12.2 Es gilt deutsches Recht.

12.3 Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Kunden im Übrigen nicht von dem Vertrag. In diesem Fall ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen.